



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 86/2021

Wahl der ehrenamtlichen Vertreter/innen des Bürgermeisters

☐ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Verwaltungssteuerung und Service</i> <i>BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze</i>	<i>Datum</i> <i>20.10.2021</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Rat	Beschluss	04.11.2021	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt

zum Ersten Stellv. Bürgermeisterin / zur Ersten Stellv. Bürgermeister:

zur Zweiten Stellv. Bürgermeisterin / zum Zweiten Stellv. Bürgermeister:

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 81 Absatz 2 NKomVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche VertreterInnen des Hauptverwaltungsbeamten, die ihn bei der repräsentativen Vertretung, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Sie führen die Bezeichnung Stellv. BürgermeisterIn und nehmen die Vertretung in der Regel in der Reihenfolge 1. Stellv. BürgermeisterIn sowie 2. Stellv. BürgermeisterIn wahr. Es empfiehlt sich daher auch, den/die VertreterIn in dieser Reihenfolge zu wählen. Die Wahlen finden nach § 67 NKomVG unter der Leitung des/der Ratsvorsitzenden statt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied, ein Mitwirkungsverbot besteht gemäß § 41 Absatz 3 NKomVG nicht.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒	☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

-